

# Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Dünger

531.215.251

vom 20. Mai 2019 (Stand am 1. Juli 2019)

---

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Düngerpflichtlagerverordnung vom 10. Mai 2017<sup>1</sup>, verordnet:*

## **Art. 1** Pflichtlagerwaren

Die im Anhang aufgeführten Waren müssen in einem Pflichtlager gelagert werden.

## **Art. 2** Qualität der eingelagerten Waren

Die Qualität der eingelagerten Waren muss jederzeit den Vorgaben der Genossenschaft Agricura (Agricura)<sup>2</sup> zum handelsüblichen Standard und zur Lagerfähigkeit entsprechen.

## **Art. 3** Pflichtlagermenge

Die Pflichtlagerhalter müssen insgesamt 17 000 Tonnen reinen Stickstoff lagern.

## **Art. 4** Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Agricura legt die Pflichtlagermenge proportional zur Gesamtmenge pro Halter fest anhand:

- a. der von ihm ins schweizerische Zollgebiet eingeführten Warenmenge;
- b. der von ihm zum ersten Mal im Inland in Verkehr gebrachten Menge von im Inland hergestellten oder verarbeiteten Waren.

<sup>2</sup> Sie legt dazu eine Referenzperiode fest.

<sup>3</sup> Sie legt die Pflichtlagermenge periodisch neu fest.

## **Art. 5** Unterschreitung der Pflichtlagermenge

<sup>1</sup> Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) kann zur Überbrückung kurzfristiger Versorgungsengpässe eine vorübergehende Unterschreitung der Gesamtmenge um höchstens 20 Prozent zulassen.

AS 2019 1907

<sup>1</sup> SR 531.215.25

<sup>2</sup> Die Vorgaben sind auf der Website der Agricura unter folgender Adresse abrufbar: [www.agricura.ch](http://www.agricura.ch) > Rechtsgrundlagen.

<sup>2</sup> Es kann einem Halter auf Antrag hin nach Anhören der Agricura ausnahmsweise eine vorübergehende Unterschreitung der Pflichtlagermenge bewilligen.

<sup>3</sup> Der Pflichtlagervertrag muss entsprechend angepasst werden.

#### **Art. 6** Stellvertretende und gemeinsame Pflichtlagerhaltung

<sup>1</sup> Es dürfen höchstens zwei Drittel der Gesamtmenge in stellvertretender oder gemeinsamer Pflichtlagerhaltung gehalten werden.

<sup>2</sup> Die Gründung und Ausgestaltung einer Lagergesellschaft zur gemeinsamen Pflichtlagerhaltung bedürfen der Genehmigung des BWL.

#### **Art. 7** Vollzug der Verordnung und Änderung des Anhangs

<sup>1</sup> Das BWL vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Es kann den Anhang nach Anhören des Fachbereichs Ernährung und der Agricura ändern.

#### **Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

*Anhang*  
(Art. 1)

## **Waren nach Artikel 1**

### **Stickstoffdüngemittel**

---

Harnstoff 46 % N

Rein-N, in Form von:

- Düngemittel mit mind. 12 % N
  - Düngemittel mit mind. 12 % N, exklusive alle Harnstoffe
-

